Planzeichenerklärung
(gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)
Darstellung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1–11 BauNVO)

MD — Dorfgebiete

MI — Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 0,4 — Grundflächenzahl/GRZ

z.B. I — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenzen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Rad-/Fußweg"

V — Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität (Transformatorenstation)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (siehe textliche Festsetzungen)

Zu erhaltende Bäume (siehe textliche Festsetzungen)

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Sichtflächen siehe Nachrichtlichen Hinweis

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechtes (siehe textliche Festsetzungen)

Bereiche ohne Ein-und Ausfahrt

Mit Geh-, Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stromversorger

Übersichtsplan M. 1:5.000

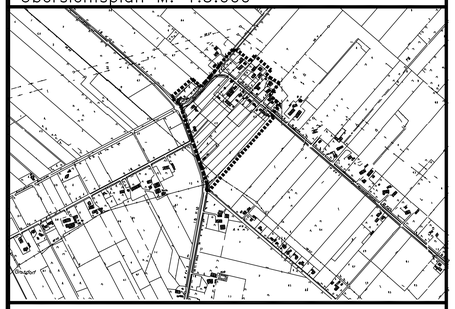

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(örtliche Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit den §§ 56, 97, und 98 NBauO)

1. Firsthöhe

Innerhalb des Plangebietes wird die Firsthöhe auf max. 8,50 m über Oberkante-Fahrbahnmitte der dem Grundstück jeweils vorgelagerten Erschließungsstraße festgesetzt.

2. Erdgeschoßfußbodenhöhe

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (Sockel) der Gebäude wird auf max. 0,30 m über Oberkante-Fahrbahnmitte der dem Grundstück jeweils vorgelagerten Erschließungsstraße festgesetzt.

3. Dachform, Dachfarbe

3.1 Innerhalb des Plangebietes sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von mindestens 30 Grad zulässig. Ausgenommen hiervon sind Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO. Diese Festsetzung gilt nicht für Um- und Erweiterungsbauten an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung den Vorschriften über die Dachneigung nicht entsprechen.

3.2 Für die Dacheindeckung sind nur rote, rotbraune und anthrazitfarbene Materialien zulässig.

NACHRICHTLICHER HINWEIS

1. Sichtfelder

Die gekennzeichneten Sichtfelder sind zwischen 0,8 m und 2,3 m über Oberkante-Fahrbahnmitte der jeweiligen Straße ständig von jeglicher Art sichtversperrender bzw. sichtbehinderndender Nutzung und Bepflanzung freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 NStrG).

2. Flächen mit Leitungsrechten

Die eingezeichneten "Flächen mit Leitungsrechten zugunsten des Stromversorgers" sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung ständig freizuhalten.

3. Regenwasserversickerung

Von der Festsetzung 6.1 (Regenwasserversickerung) bleiben unberührt
- die Versagungsgründe nach § 8 NWG bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie
- das gemäß NWG erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Mischgebiete (MI, MI1, MI2)

1.1 In allen MI-Gebieten (MI, MI1, MI2) sind die nach § 6 Abs. 2 Ziffer 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten und die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO).

1.2 In den MI1–Gebieten sind folgende Nutzungen zulässig:
- Wohngebäude (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 BauNVO),
- Geschäfts- und Bürogebäude (§ 6 Abs. 2 Ziffer 2 BauNVO),
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 6 Abs. 2 Ziffer 5 BauNVO).

Alle nicht genannten und nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 In den MI2–Gebieten sind neben den unter Pkt. 1.1 genannten Vergnügungsstätten die allgemein zulässigen Wohngebäude (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 8 sowie Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Dorfgebiet (MD)

Die gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 9 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und die gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO).

3. Verslegelung von Stellplätzen und Parkplätzen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, daß Stellplätze und Parkplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen o. ä.) zulässig sind, sofern keine bauordnungsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

4. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

4.1 Der in der Planzeichnung festgesetzte Baum- und Gehölzbestand ist gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BauGB zu erhalten. Bei Abgang eines Gehölzes ist gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB eine Neupflanzung mit einem Gehölz gleicher Art vorzunehmen.

4.2 Die in der Planzeichnung gesondert gekennzeichneten Obstbaumbestände sind zu erhalten und bei natürlichem Abgang zu ersetzen. Der Unterwuchs ist durch entsprechende Nutzung / Pflege (Mahd, Beweidung etc.) als grünlandähnlicher Vegetationsbestand zu erhalten.

5. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

5.1 Für Baumaßnahmen auf den Privatgrundstücken ist pro angefangene 100 qm vollständig überbauter / versiegelter Fläche eine Fläche von 10 qm mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen (z. B. Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Hainbuche, Feldahorn, Weißdorn, Hundsrose) in einer Mindestpflanzdichte von einer Pflanze pro 2 qm Pflanzfläche zu bepflanzen. Außerdem sind 2 Laubbäume in der Pflanzqualität Hochstamm pro neu bebautem Grundstück anzupflanzen.
Die Anpflanzungen haben auf der nach Beendigung der Bauarbeiten auf den privaten Grundstücksflächen folgende Pflanzperiode zu erfolgen.

Hinsichtlich der Pflanzqualitäten sind folgende Mindestanforderungen zu beachten:

Bäume: als Hochstamm: 10 – 12 cm Stammumfang
als Heister: 100 – 125 cm Höhe
Sträucher: 60 – 100 cm Höhe

5.2 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen für Bepflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze (z. B. Stieleiche, Sandbirke, Schwarzerle, Eberesche, Salweide, Ohrweide, Feldahorn, Weißdorn, Hundsrose) in einer Mindestpflanzdichte von einer Pflanze pro 2 qm Pflanzfläche zu pflanzen. Hinsichtlich der Pflanzqualitäten gelten die unter Pkt. 5.1 genannten Mindestanforderungen.

5.3 Bei neu entstehenden Stellplätzen auf privaten Grundstücken ist bei Anlagen mit 8 und mehr Stellplätzen je angefangene 6 Stellplätze ein Laubbaum (z. B. Stieleiche, Eberesche, Gemeine Esche, Spitzahorn, Winterlinde) in den unter Pkt. 5.1 genannten Pflanzqualitäten) im Bereich der Stellplätze zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 i. V. mit Ziffer 25a BauGB). Um den Stammbereich ist eine Fläche von mindestens 8 qm von jeder Versiegelung freizuhalten.

5.4 Die Realisierung der Gebote zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern hat nach Beendigung der Bauarbeiten auf den privaten Grundstücken zu erfolgen.

5.5 Die festgesetzten Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25b BauGB). Die unter Pkt. 5.1 genannten Mindestanforderungen an die Pflanzqualitäten sind einzuhalten.

5.6 Die festgesetzten Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach 5.1 sind auf die nach 5.2 festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nicht anzurechnen.

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.1 Für die mit der Ziffer I gekennzeichnete Fläche gelten folgende Festsetzungen:
- Der Graben ist in seinem Bestand zu erhalten.
- Zulässig ist die Aufweitung des Grabens zum Zwecke der Regenwasserversickerung. Eine naturnahe Gestaltung ist vorzusehen: Böschungsneigungen mindestens 1:1,5, Bepflanzung von 20 bis 50 % der Fläche Gewässerrandbereiche mit Röhrichtpflanzen (z. B. Schilf, Rohrkolben, Rohrglanzgras). Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind zulässig, wenn sie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Grabens dienen.
- Alle verbleibenden Flächen sind einer Sukzession zuzuführen.

6.2 Für die mit der Ziffer II gekennzeichnete Fläche gelten folgende Festsetzungen:
- Die Gehölze sind in ihrem Bestand zu erhalten. Abgänge sind nicht zu ersetzen.
- Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen.

6.3 Für die mit der Ziffer III gekennzeichnete Fläche gelten folgende Festsetzungen:
- Der Graben sowie die Vegetationsbestände sind zu erhalten.
- Die Gewässerrandstreifen sind extensiv zu pflegen (einmalige Mahd pro Jahr (nach dem 1. September), Abfuhr des Mähgutes, kein Einsatz von Spritz- und Düngemitteln).

6.4 Für die mit der Ziffer IV gekennzeichnete Fläche gelten folgende Festsetzungen:
- Der Graben sowie die Vegetationsbestände sind zu erhalten.
- Die Gewässerrandstreifen sind extensiv zu pflegen (einmalige Mahd pro Jahr (nach dem 1. September), Abfuhr des Mähgutes, kein Einsatz von Spritz- und Düngemitteln).
- Die Gehölzbestände sind zu erhalten. Bei Abgang sind artgleiche Nachpflanzungen in den unter Pkt. 5.1 festgesetzten Pflanzqualität vorzunehmen.
- Zur Erschließung der Grundstücke ist ausnahmsweise pro Grundstück maximal eine Zufahrt (Breite max. 3,0 m) zulässig, soweit die Erschließung der Grundstücke nicht durch andere Erschließungsstraßen gesichert werden kann. *2

  Für die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlußes bestehenden Zufahrten zu den Grundstücken ist diese Festsetzung nicht anzuwenden.

7. Öffentliche Verkehrsflächen

7.1 Die innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen stehenden Gehölzbestände sind zu erhalten und bei Abgang mit einem Gehölz gleicher Art zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25b BauGB). Eine Ausnahme von dieser Festsetzung ist möglich (§ 31 BauGB),
- wenn durch die Erhaltung die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist,
- wenn die Erhaltung dem Ausbau der Planstraße entgegensteht.

7.2 Innerhalb der neu anzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraßen) ist auf der Gesamtlänge mindestens 1 standortgerechter Laubbaum je angefangene 200 qm Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25a/b BauGB zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Um den Stammbereich ist eine Fläche von mindestens 8 qm von jeder Versiegelung freizuhalten. Für die Pflanzbeete ist eine Mindestbreite von 1,50 m vorzusehen (gemessen lotrecht zur Straßenbegrenzungslinie).

8. Immissionsschutz

8.1 Flächenbezogene Schalleistungspegel (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 BauNVO)

8.1.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegelwerte dürfen pro qm Grundstücksfläche nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 BauNVO). Die Berechnung der in der Planzeichnung festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel wurde mit der Annahme freier Schallausbreitung vom Emissions- zum Immissionsort durchgeführt, unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes nach VDI-Richtlinie 2714 "Schallausbreitung im Freien" und unter Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien gemäß DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau".

8.1.2 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nur Betriebe mit der Eigenschaft begrenzter Schallemissionen zulässig. Der Nachweis auf Einhaltung der festgesetzten maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel (LW'' max), ist im konkreten Baugenehmigungsverfahren bzw. bei einer Prüfung nach Bundesimmissionsschutzgesetz wie folgt durchzuführen:

a. Ermittlung von zulässigen Immissionspegeln an maßgebenden Immissionsorten (geöffnete Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen im Bereich der Nachbarschaft) mit Hilfe der festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel für das zu überplanende gewerblich genutzte Grundstück (Der Schalleistungspegel gilt für die gesamte Grundstücksfläche ohne die für Anpflanzungen freizuhaltenden Flächen, Quellhöhe 1,5 m über Gelände, Schallausbreitung ohne Berücksichtigung von Abschirmungen und Reflexionen);

b. Nachweis durch eine Immissionsprognose auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1, daß die Beurteilungspegel für den tatsächlichen bzw. prognostizierten Betrieb die zulässigen Immissionspegel gemäß Ziffer 1 nicht überschreiten.

8.2 Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB)

8.2.1 Bei Neubauten bzw. wesentlichen baulichen Änderungen an Gebäuden, deren Straßenfronten weniger als 40 m von der Straßenmitte der jeweils vorgelagerten Kreisstraße entfernt liegen, sind Fenster von Schlafräumen auf der straßenabgewandten Seite anzuordnen; ersatzweise sind die Schlafräume mit schallgedämmten Lüftungen auszustatten.

8.2.2 Bei Neubauten bzw. wesentlichen baulichen Änderungen in den an den Kreisstraßen gelegenen Baugebieten sind in der Grundrißgestaltung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, daß durch die Hausform und die Zuordnung von Nebengebäuden lärmgeschützte Wohnbereiche auch außerhalb der Gebäude entstehen.

8.2.3 Bei Neubauten bzw. wesentlichen baulichen Änderungen in den an den Kreisstraßen gelegenen Baugebieten sind bei der Anordnung von Büro-, Wohn- und Schlafräumen alle Möglichkeiten auszunutzen, damit die Fenster dieser Räume zu lärmgeschützten Bereichen angeordnet werden.

8.3 Lärmpegelbereiche

8.3.1 Für Außenbauteile (Fenster, Wand, Dach) von Büro-, Wohn- und Schlafräumen muß im Gebiet "A" baulicher Schallschutz entsprechend dem Lärmpegelbereich V der DIN 4109 Ziffer 5 (Stand 11/89) vorgesehen werden (LPB V: > 71 dB(A) / ≥ 75 dB(A)).

8.3.2 Für Außenbauteile (Fenster, Wand, Dach) von Büro-, Wohn- und Schlafräumen muß im Gebiet "B" baulicher Schallschutz entsprechend dem Lärmpegelbereich IV der DIN 4109 Ziffer 5 (Stand 11/89) vorgesehen werden (LPB IV: > 66 dB(A) / ≥ 70 dB(A)).

8.3.3 Für Außenbauteile (Fenster, Wand, Dach) von Büro-, Wohn- und Schlafräumen muß im Gebiet "C" baulicher Schallschutz entsprechend dem Lärmpegelbereich III der DIN 4109 Ziffer 5 (Stand 11/89) vorgesehen werden (LPB III: > 61 dB(A) / ≥ 65 dB(A)).

8.3.4 Für straßenabgewandte Fronten von Gebäuden der ersten Baureihe entlang der Kreisstraßen 10 und 25 genügen die Anforderungen für den nächst niedrigen Lärmpegelbereich, wobei jedoch mindestens Lärmpegelbereich III anzuwenden ist.

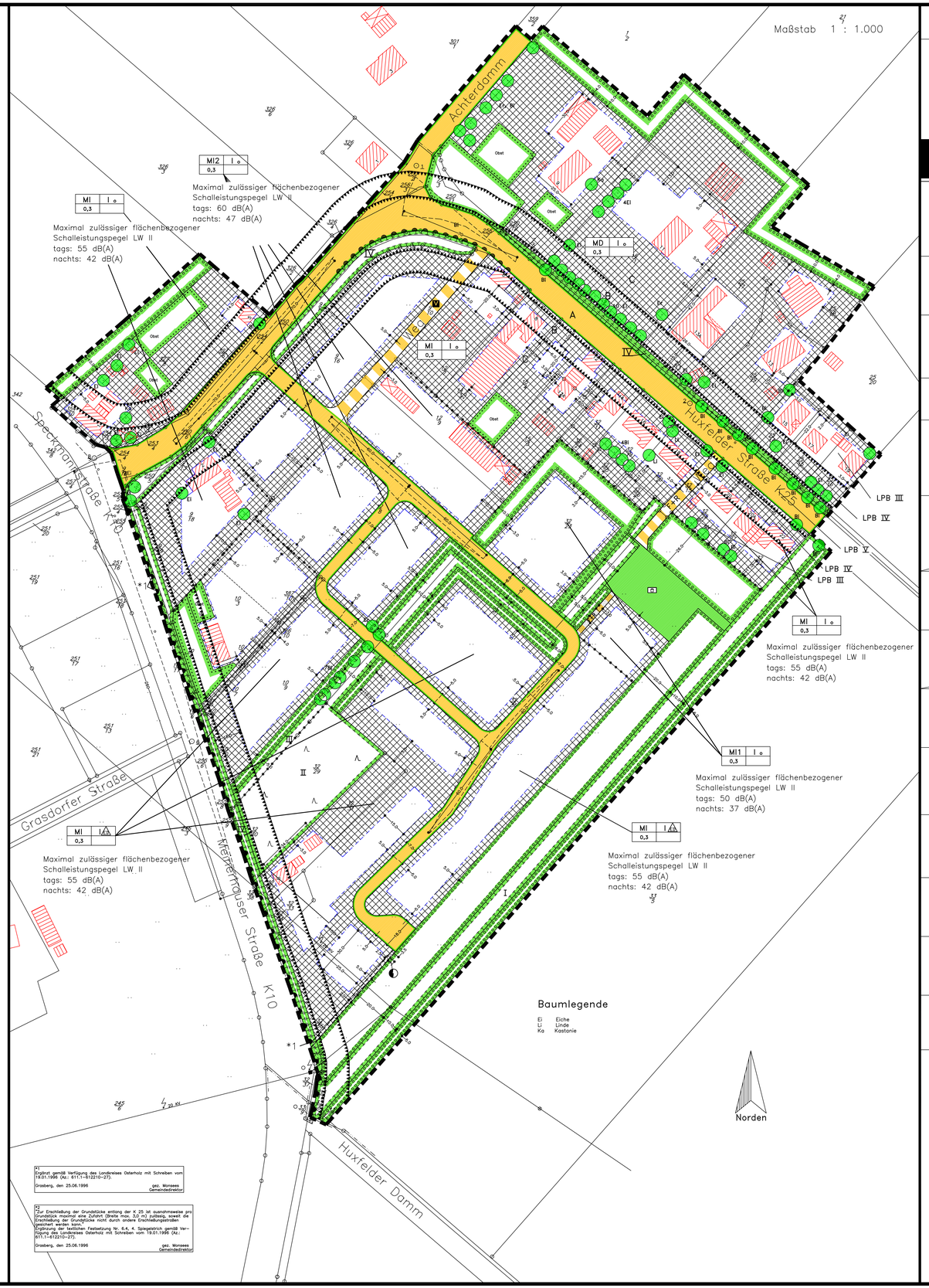

Bebauungsplan 27

Gemeinde Grasberg

"Baugebiet Huxfeld–Nord"

mit örtlicher Bauvorschrift

instara

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Grasberg diesen Bebauungsplan Nr. 27 "Baugebiet Huxfeld–Nord", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Grasberg, den 06.09.1995

gez. Blanke (Blanke)
Bürgermeister

L.S.

gez. Wischhusen (Wischhusen)
stellv. Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 22.03.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.08.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grasberg, den 06.09.1995

gez. Wischhusen (Wischhusen)
stellv. Gemeindedirektor

L.S.

Planunterlage

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.10.1995). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osterholz–Scharmbeck, den 11.10.1995

gez. Gamille
Vermessungsdirektor
Katasteramt Osterholz

L.S.

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
instara Gesellschaft für Stadt- und Raumplanung mbH, Wiede 3/5, 28309 Bremen, Tel. (0421) 43 51 0-0, Fax (0421) 43 51 0-44, Internet: www.instara.de, E-Mail: instara@t-online.de
Bremen, den 28.10.1994 / 14.08.1995

gez. Dr. Hautau (Hautau)

L.S.

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 23.01.1995 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 6 Abs. 5 Satz 3 NGO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.05.1995 bis 03.07.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Grasberg, den 06.09.1995

gez. Wischhusen (Wischhusen)
stellv. Gemeindedirektor

L.S.

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Grasberg, den .....

(Wischhusen)
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.09.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 06.09.1995

gez. Wischhusen (Wischhusen)
stellv. Gemeindedirektor

L.S.

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. .....) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der ..... genehmigt. ..... kennt lich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Lüneburg, den .....

(Bezirksregierung Lüneburg)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 24.10.1995 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben / mit Ausnahme der ..... durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt nicht geltend gemacht.

Osterholz–Scharmbeck, den 19.01.1996

gez. Dr. Mielke –KVOR– (Landkreis Osterholz)

L.S.

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Grasberg ist den in der Verfügung vom 19.01.1996 / 22.01.1996 (Az.: 611.1–612210–27) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am 25.06.1996 beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben von ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Grasberg, den 25.06.1996

gez. Wischhusen (Wischhusen)
stellv. Gemeindedirektor

L.S.

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 07.08.1996 ortsüblich bekanntgemacht den. Landkreis Osterholz bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 07.08.1996 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 25.06.1996

gez. Wischhusen (Wischhusen)
stellv. Gemeindedirektor

L.S.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den .....

(Monsees)
Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den .....

(Monsees)
Gemeindedirektor

Begsubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Grasberg, den .....

(Monsees)
Gemeindedirektor

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Alle Rechte vorbehalten

Bebauungsplan Nr. Grasberg 27